

Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Burgenländischen
Landtages der XV.Gesetzgebungsperiode

Regierungsvorlage

Beilage 6

Zahl 15 - 6

B e s c h l u s s

des Landtages vom, mit dem dem Abschluß einer Vereinbarung gem. Art. 15 a B-VG über die Aufteilung und Verwendung der nach § 4 Z. 2 des Katastrophenfondsgesetzes 1986, BGBl.Nr. 396, zur Verfügung stehenden Mittel für ein Warn- und Alarmsystem sowie die Einräumung wechselseitiger Benützungsrechte an den Anlagen dieses Systems zugestimmt wird

Der Landtag hat beschlossen:

Dem Abschluß der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über die Aufteilung und Verwendung der nach § 4 Z. 2 des Katastrophenfondsgesetzes 1986, BGBl.Nr. 396, zur Verfügung stehenden Mittel für ein Warn- und Alarmsystem sowie die Einräumung wechselseitiger Benützungsrechte an den Anlagen dieses Systems wird zugestimmt.

A B S C H R I F T

Vereinbarung

Über die Aufteilung und Verwendung der nach § 4 Z.2 des Katastrophenfondsgesetzes 1986, BGBl.Nr.396, zur Verfügung stehenden Mittel für ein Warn- und Alarmsystem sowie die Einräumung wechselseitiger Benützungrechte an den Anlagen dieses Systems

Der Bund, vertreten durch die Bundesregierung,
das Land Burgenland, vertreten durch den Landeshauptmann,
das Land Kärnten, vertreten durch den Landeshauptmann,
das Land Niederösterreich, vertreten durch den Landeshauptmann,
das Land Oberösterreich, vertreten durch den Landeshauptmann,
das Land Salzburg, vertreten durch den Landeshauptmann,
das Land Steiermark, vertreten durch den Landeshauptmann,
das Land Tirol, vertreten durch den Landeshauptmann,
das Land Vorarlberg, vertreten durch den Landeshauptmann, und
das Land Wien, vertreten durch den Landeshauptmann,

im folgenden Vertragsparteien genannt, überzeugt von der Notwendigkeit der raschen Fertigstellung eines bundesweiten Warn- und Alarmsystems für die unverzügliche und gezielte Warnung und Alarmierung der Bevölkerung und der Hilfsdienste in Katastrophen- und Krisenfällen, schließen gemäß Art.15a B-VG nachstehende Vereinbarung:

Artikel 1:

Gegenstand der Vereinbarung ist die Aufteilung und die Verwendung der nach § 4 Z.2 Katastrophenfondsgesetz 1986, BGBl.Nr.396, zur Verfügung stehenden Mittel und die Einräumung wechselseitiger Benützungsrechte an den Anlagen des Warn- und Alarmsystems.

Artikel 2:

(1) Die im Art.1 genannten Mittel sind von den Vertragsparteien unter Beachtung der in dieser Vereinbarung getroffenen Bestimmungen und unter Berücksichtigung der in den einzelnen Ländern gegebenen Voraussetzungen ausschließlich für die Errichtung, die Erhaltung, die Erneuerung, die Wartung und den Betrieb von Anlagen und Anlageteilen sowie für die Abgeltung von Vorleistungen im Rahmen des in der Anlage A umschriebenen Warn- und Alarmsystems zu verwenden.

(2) Personalkosten, die für die Bedienung des Warn- und Alarmsystems anfallen, können nicht in Rechnung gestellt werden.

(3) Wartungs- und Betriebskosten, die vor Inkrafttreten der Vereinbarung entstanden sind, werden nicht abgegolten.

Artikel 3:

Der Bund erhält 5 v.H. der zur Verfügung stehenden Mittel. Die Aufteilung der verbleibenden 95 v.H. auf die Länder erfolgt zu 90 v.H. nach der Volkszahl und zu 10 v.H. nach der Gebietsfläche (derzeitiger Stand siehe Anlage B). Die Volkszahl bestimmt sich nach dem vom Österreichischen Statistischen Zentralamt aufgrund der letzten Volkszählung festgestellten Ergebnis.

Dieses Ergebnis wirkt mit dem Beginn des dem Stichtag der Volkszählung nächstfolgenden Kalenderjahres. Die Mittel für 1987 werden erstmalig spätestens drei Monate nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung, in der Folge jährlich bis spätestens 31. März überwiesen.

Artikel 4:

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, daß das Warn- und Alarmsystem in der ersten Ausbaustufe so ausgebaut wird, daß in jeder Gemeinde mindestens 60 v.H. der Bevölkerung mittels akustischer Warneinrichtungen erreicht werden und die in der Anlage A bezeichneten Signale von den zuständigen Behörden oder den Einsatzorganisationen auf Bundes-, Landes-, Bezirks- oder Gemeindeebene sowie allenfalls auf Abschnittsebene zentral ausgelöst werden können.

(2) Die Vertragsparteien räumen einander wechselseitig das Recht ein, die zu ihrer Verfügung stehenden Teile des Warn- und Alarmsystems im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu benützen. Die Mitbenützung jener Teile des Warn- und Alarmsystems, die im Eigentum von Gemeinden oder anderen Rechtsträgern stehen, regelt erforderlichenfalls die Landesgesetzgebung.

Artikel 5:

Bis zum Erreichen der im Art.4 (1) genannten Ausbaustufe sind zumindest 60 v.H. der jeweiligen Landesquote für den Ausbau und die Erneuerung des Warn- und Alarmsystems zu verwenden. Die restlichen Mittel können für die Erhaltung, Wartung und den Betrieb sowie für die Abgeltung von nach dem 1. Jänner 1970 angeschafften, noch funktionsfähigen Anlagen und Anlageteilen verwendet werden.

Artikel 6:

Die Vertragsparteien werden einander jährlich bis spätestens 31. März über die jeweils im Vorjahr getätigten Investitionen, über die Verwendung der zugewiesenen Mittel sowie über die für das laufende Jahr geplanten Ausbaumaßnahmen Mitteilung machen.

Artikel 7:

Eine Abänderung oder Aufhebung dieser Vereinbarung ist nur im Einvernehmen der Vertragsparteien möglich.

Artikel 8:

Diese Vereinbarung tritt 30 Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem

- a) die nach den Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind und beim Bundeskanzleramt die Mitteilungen der Länder darüber vorliegen sowie
- b) die nach der Bundesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

Das Bundeskanzleramt wird den Ländern die Erfüllung der Voraussetzungen nach lit.a und b sowie den Tag des Inkrafttretens der Vereinbarung mitteilen.

Artikel 9:

Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift ausgefertigt. Die Urschrift wird beim Bundeskanzleramt hinterlegt. Dieses hat allen Vertragsparteien beglaubigte Abschriften der Vereinbarung zu übermitteln.

Für die Bundesregierung der Bundesminister für Inneres
vorbehaltlich der Genehmigung durch den Nationalrat:

Karl Blecha

Für das Land Burgenland:

Theodor Kitz

Für das Land Kärnten:

L. Wagner

Für das Land Niederösterreich

vorbehaltlich der Genehmigung der NÖ Landesregierung
und des Landtages von Niederösterreich:

Hilfmar Eisinger

Für das Land Oberösterreich:

[Signature]

Für das Land Salzburg:

K. W. Wimmer

Für das Land Steiermark:

M. P. P. P. P.

Für das Land Tirol:

W. P. P. P. P.

Für das Land Vorarlberg:

[Signature]

Für das Land Wien:

[Signature]

Beschreibung des Warn- und Alarmsystems

1. Allgemeines

Zur raschen Warnung und Alarmierung der Bevölkerung in Katastrophen- und Krisenfällen wird ein vom Bund, von den Ländern und von den Gemeinden gemeinsam zu errichtendes und zu betreibendes Warn- und Alarmsystem eingerichtet.

Die unmittelbare Warnung und Alarmierung der Bevölkerung soll mittels akustischer Warneinrichtungen erfolgen, die zentral und regional sowie bezirks- oder abschnittsweise auslösbar sind. Die Auslösung der Zivilschutz- und Feuerwehrschnale (letztere ausgenommen Wien) soll durch die Übertragung von elektrischen Impulsen erfolgen, die von den Landeswarnzentralen über entsprechende Nachrichtenverbindungen wie z.B. über Gendarmerie- oder Feuerwehrrunk zu den einzelnen akustischen Warneinrichtungen gelangen. Um eine bundesweite Auslösung der Zivilschutzsignale durch die Bundeswarnzentrale zu gewährleisten, sind in jeder Landeswarnzentrale entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

Dieses Warnsystem wird entsprechend den bisherigen Planungen auf der Grundlage der bereits vorhandenen Feuerwehrsirenen ausgebaut und kann nicht nur zur Information der Bevölkerung eingesetzt werden, sondern auch zur Alarmierung der Hilfsdienste.

Der bisherige Ausbaustand der Funkfernsteuerung ist länderweise verschieden und aufgrund der gegebenen topographischen und technischen Voraussetzungen auch uneinheitlich. Technische Einrichtungen, die betriebsfähig sind und nach dem derzeitigen Stand der Technik in das Gesamtkonzept eingebunden werden können, sind Bestandteile des gemeinsamen Warn- und Alarmsystems.

2. Bestandsverzeichnis des ferngesteuerten Warn- und Alarmsystems

I. Akustische Warneinrichtungsanlage in einer Ortsgemeinde oder in einem Ortsteil (Endstelle)

1. Akustische Warneinrichtung
2. Sirenensteuerempfänger mit Selektivruf bzw. Fernwirkgerät
(Sende- und Empfangseinheit) gegebenenfalls mit Fernüberwachung
3. Programmsteuergerät
4. Durchsageaufzeichnungsgerät
(z.B. Tonbandgerät)
5. Starkstromversorgung
6. Notstromanlage
(nur für die Steuereinrichtung und Übertragungseinrichtung)
7. Postadapter
(zum Betreiben weiterer Sirenen über Postmietleitungen in einem Ortsteil)
8. Zentraleinrichtung zur stillen Alarmierung und Information
(ist eine unbedingte Notwendigkeit für die Voralarmierung der Einsatzkräfte)
9. Antennenanlage mit Blitzschutz
10. Geräteschrank

II. Bezirks- und Abschnittszentralen

1. Alarmgeber
2. Funk-Sende- und Empfangsanlage
3. Aufzeichnung (Dokumentation) einschließlich Besprechungseinrichtung
4. Sender und Geber für die Auslösequittung
5. Fernwirkeinrichtung
6. Notstromversorgung
7. Antennenanlage mit Blitzschutz
8. Relaisstelleneinbindung für flächendeckende Warneinrichtungsauslösung
9. Zentraleinrichtung für stille Alarmierung und Information

III. Relaisstellen für die Übertragung der Funksignale sowie allenfalls erforderliche Leitungen

IV. Landeswarnzentrale

1. Alarmgeber
2. Funk-Sendeempfangsanlage
3. Sender- und Gebereinrichtung für die Auslösequittung
4. Schnittstelle zum Einbinden der Bundeswarnzentrale
5. Überwachungs- und Dokumentationseinrichtung für die Zustandskontrolle des Steuersystems einschließlich der Relaisstellen
6. Durchsageeinrichtung für die Vorinformation der Bezirks- und Abschnittszentralen
7. Fernwirkeinrichtung
8. Zentraleinrichtung zur stillen Alarmierung und Information
9. Notstromversorgung
10. Antennenanlage mit Blitzschutz

V. Bundeswarnzentrale

1. Ringleitung
2. Fernwirksystem
3. Alarmgeber - Auslösemöglichkeit bis in die Bezirksebene
4. Alarmempfänger mit Auswerteeinheit der Signale von den Landeswarnzentralen
5. Dokumentation des Betriebszustandes der Ringleitung
6. Notstromversorgung

Diese Liste trägt dem Umstand Rechnung, daß in jedem Bundesland unterschiedliche topographische und technische Voraussetzungen gegeben sind. Sie stellt daher einen Maximalrahmen dar, aus dem nur jene spezifischen Anlagen bzw. Anlageteile herangezogen werden sollen, die aufgrund der in den jeweiligen Bundesländern gegebenen Voraussetzungen und unter Beachtung des Grundsatzes der Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit für die Errichtung und Erneuerung des flächendeckenden Warnsystems unbedingt nötig sind.

3. Erste Ausbaustufe

Gemäß Art.4 Abs.1 der gegenständlichen Vereinbarung ist das Warn- und Alarmsystem in einer ersten Ausbaustufe so auszubauen, daß in jeder Gemeinde mindestens sechzig Prozent der Bevölkerung mittels akustischer Warneinrichtungen erreicht werden können.

In der folgenden Übersicht werden nach derzeitigem Wissensstand die hierfür in den einzelnen Ländern notwendigen sowie die bereits vorhandenen und gegebenenfalls an die Fernauslösung angeschlossenen akustischen Warneinrichtungen ausgewiesen:

BURGENLAND

- für 1. Ausbaustufe	360 Sirenen	notwendig
-	352 Sirenen	vorhanden
- Funkfernsteuerung	14 Sirenen	angeschlossen

KÄRNTEN

- für 1. Ausbaustufe	613 Sirenen	notwendig
-	473 Sirenen	vorhanden
- Funkfernsteuerung	433 Sirenen	angeschlossen

NIEDERÖSTERREICH

- für 1. Ausbaustufe	2396 Sirenen	notwendig
-	2096 Sirenen	vorhanden
- Funkfernsteuerung	514 Sirenen	angeschlossen

OBERÖSTERREICH

- für 1. Ausbaustufe	1111 Sirenen	notwendig
-	1263 Sirenen	vorhanden
- Funkfernsteuerung	912 Sirenen	angeschlossen

SALZBURG

- für 1. Ausbaustufe	328 Sirenen	notwendig
-	258 Sirenen	vorhanden
- Funkfernsteuerung	258 Sirenen	angeschlossen

STEIERMARK

- für 1. Ausbaustufe	1050 Sirenen	notwendig
-	850 Sirenen	vorhanden
- Funkfernsteuerung	750 Sirenen	angeschlossen

TIROL

- für 1. Ausbaustufe	646 Sirenen	notwendig
-	670 Sirenen	vorhanden
- Funkfernsteuerung	166 Sirenen	angeschlossen

VORARLBERG

- für 1. Ausbaustufe	210 Sirenen	notwendig
-	130 Sirenen	vorhanden
- Funkfernsteuerung	25 Sirenen	angeschlossen

WIEN

- für 1. Ausbaustufe	420 Sirenen oder	
	140 Typhone	notwendig
	2 Typhone	vorhanden
	2 Typhone	angeschlossen

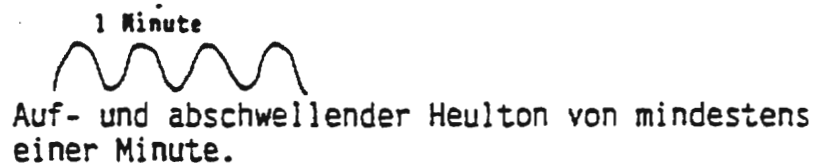
4. Signale des Warn- und Alarmsystems

WARN- UND ALARMSIGNALE

1. Warnung:



2. Alarm:



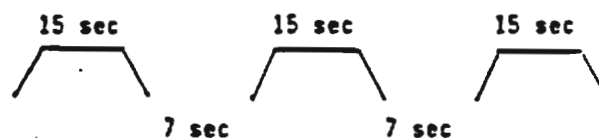
3. Entwarnung:



FEUERWEHRSSIGNAL FÜR DEN BRAND- UND KATASTROPHENEINSATZ DER FEUERWEHREN

*)

Feuerwehreinsatz:



Dauerton 3 x 15 Sekunden

Unterbrechung 2 x 7 Sekunden

Das Signal ist im Bedarfsfall zu wiederholen.

SIRENENPROBE

*)



Jeden Samstag um 12 Uhr. Dauerton von 15 Sekunden.

*) ausgenommen Wien

ANLAGE B

Unterverteilung gemäß Artikel 3. 2.Satz

a) 90 v.H. nach der Volkszahl

1	2	3	4
Land	Volkszähl 1981	v.H.	90 v.H. der Spalte 3
Burgenland	269.771	3,570601	3,213541
Kärnten	536.179	7,096691	6,387022
Niederösterreich	1.427.849	18,898546	17,008691
Oberösterreich	1.269.540	16,803219	15,122897
Salzburg	442.301	5,854152	5,268737
Steiermark	1.186.525	15,704460	14,134014
Tirol	586.663	7,764881	6,988393
Vorarlberg	305.164	4,039052	3,635147
Wien	1.531.346	20,268398	18,241558
Summe	7.555.338	100,000000	90,000000

b) 10 v.H. nach der Gebietsfläche

5	6	7	8
Land	Gebietsfläche 1985 in km ²	v.H.	10 v.H. der Spalte 7
Burgenland	3.965	4,728400	0,472840
Kärnten	9.534	11,369626	1,136963
Niederösterreich	19.172	22,863275	2,286327
Oberösterreich	11.980	14,286566	1,428657
Salzburg	7.154	8,531393	0,853139
Steiermark	16.387	19,542067	1,954207
Tirol	12.647	15,081987	1,508199
Vorarlberg	2.601	3,101783	0,310178
Wien	415	0,494902	0,049490
Summe	83.855	100,000000	10,000000

c) ergibt:

9	10
Land	y, H.
Burgenland	3,686381
Kärnten	7,523985
Niederösterreich	19,295018
Oberösterreich	16,551554
Salzburg	6,121876
Steiermark	16,088221
Tirol	8,496592
Vorarlberg	3,945325
Wien	18,291048
Summe	100,000000

Erläuterungen

ALLGEMEINER TEIL

Gemäß § 4 Z.2 Katastrophenfondsgesetz 1986, BGBl.Nr.396, stehen zur Finanzierung des Warn- und Alarmsystems Mittel in der Höhe von maximal 50 Millionen Schilling jährlich ab 1. Jänner 1987 aus dem Katastrophenfonds zur Verfügung. Voraussetzung hierfür ist der Abschluß einer Vereinbarung gemäß Art.15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern.

Die vorliegende Vereinbarung gemäß Art.15a B-VG hat Gesetzesergänzenden Charakter. Durch die Vereinbarung werden die Regelungen des Katastrophenfondsgesetzes 1986, BGBl.Nr.396, sowie der Katastrophenhilfegesetze der Länder, insbesondere über die Warnung und Alarmierung der Bevölkerung bzw. der Einsatzorganisationen, nicht berührt. Unter Bedachtnahme auf die Tatsache, daß die Bereitstellung der jährlich verfügbaren Mittel verfassungsgesetzlich dem Finanzgesetzgeber vorbehalten ist, hat der Bundesminister für Finanzen anläßlich einer Besprechung mit den Landesfinanzreferenten und den Vertretern des Österr. Städtebundes und des Österr. Gemeindebundes am 20. März 1987 zugesagt, in den Entwurf des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes bis zur Erreichung der ersten Ausbauphase des Warn- und Alarmsystems den gemäß § 4 Z.2 Katastrophenfondsgesetz 1986 vorgesehenen Höchstbetrag von 50 Millionen Schilling jährlich aufzunehmen.

Die Verpflichtungen der Vereinbarung gehen im wesentlichen dahin, die zur Verfügung stehenden Mittel des Katastrophenfonds zunächst zwischen dem Bund und den Ländern (Oberverteilung) und sodann zwischen den Ländern untereinander (Unterverteilung) aufzuteilen sowie die Verwendung derselben festzulegen.

Verhandlungen über die Errichtung und Finanzierung eines bundesweiten Warn- und Alarmsystems wurden bereits seit dem Jahre 1977 geführt. Zunächst wurde eine Drittelteilung der Kosten zwischen Bund, Ländern und Gemeinden in Aussicht genommen. Dieser Absicht lag die Überlegung zugrunde, daß für die Warnung und Alarmierung der Bevölkerung sowie der Hilfsdienste im Rahmen ihres jeweiligen Wirkungsbereiches sowohl Bund, wie auch Länder und Gemein-

den zuständig sind. Ausgehend von der Zivilschutzenquete des Bundesministeriums für Inneres im Jahre 1985 wurde eine Finanzierung aus Mitteln des Katastrophenfonds zur Diskussion gestellt. Diesem Vorschlag wurde durch das Katastrophenfondsgesetz 1986 Rechnung getragen.

Das Warn- und Alarmsystem im Sinne dieser Vereinbarung bezweckt die rasche und gezielte Warnung der Bevölkerung mittels akustischer Warneinrichtungen, welche zentral und regional sowie bezirks- oder abschnittsweise auslösbar sind. Die Auslösung der Signale des Warn- und Alarmsystems (siehe Anlage A) soll durch die Übertragung von elektrischen Impulsen erfolgen, die von den Landes- bzw. Bezirkswarnzentralen über entsprechende Nachrichtenverbindungen zu den einzelnen akustischen Warneinrichtungen (Sirenen, Typhone) gelangen. Um eine bundesweite Auslösung dieser Signale durch die Bundeswarnzentrale zu gewährleisten, sind in jeder Landeswarnzentrale entsprechende Vorkehrungen zu treffen. Das System dient desweiteren zur Alarmierung der Hilfsdienste, insbesondere der Feuerwehren.

Der bisherige Ausbauzustand der Funkfernsteuerung ist länderweise verschieden und aufgrund der gegebenen topographischen und technischen Voraussetzungen auch uneinheitlich.

Zwischen den Vertragsparteien besteht Übereinstimmung darüber, daß die in der Vereinbarung genannte Ausbaustufe (Erreichbarkeit von mindestens sechzig Prozent der Bevölkerung jeder Gemeinde) ehestmöglich erreicht werden soll.

BESONDERER TEIL

zu Artikel 1:

Das gemeinsame Warn- und Alarmsystem umfaßt Einrichtungen, die im Eigentum des Bundes, der Länder, der Gemeinden oder anderer Rechtsträger stehen. Unbeschadet dieser Eigentumsverhältnisse soll das wechselseitige Benützungsrecht gesichert werden.

zu Artikel 2:

Der Ausbau des Warn- und Alarmsystems ist in den einzelnen Ländern unterschiedlich weit fortgeschritten. Es mußte daher in der Vereinbarung eine Zweckwidmung der Mittel sowohl für die Errichtung neuer Anlagen als auch für die Abgeltung bereits vor Inkrafttreten der Vereinbarung getätigter Investitionen getroffen werden.

zu Artikel 3:

Der geschätzte Gesamtinvestitionsaufwand für die im Art.4 Abs.1, Art.5 und in Anlage A umschriebene Ausbaustufe beträgt nach derzeitigem Wissensstand rund 730 Millionen Schilling, wovon auf den Bund rund 35 bis 40 Millionen Schilling entfallen. Der in Art.3 festgelegte Schlüssel für die Oberverteilung zwischen Bund und Ländern trägt diesem Investitionsbedarf Rechnung.

zu Artikel 4:

Im Hinblick auf die topographische Struktur und die Siedlungsverhältnisse würde die hundertprozentige Erreichbarkeit der Bevölkerung einen unverhältnismäßig hohen Kostenaufwand erfordern. Es besteht Einvernehmen der Vertragsparteien, sobald wie möglich die Erreichbarkeit von mindestens sechzig Prozent der Bevölkerung in jeder Gemeinde sicherzustellen. In weiterer Fol-

ge sind Überlegungen anzustellen, wie allenfalls unter Einbeziehung anderer technischer Möglichkeiten ein hundertprozentiger Versorgungsgrad erreicht werden kann.

zu Artikel 5:

Es soll sichergestellt werden, daß der Überwiegende Teil der zur Verfügung stehenden Mittel für die Erreichung der ersten Ausbaustufe verwendet wird.

zu Artikel 6:

Die am gemeinsamen Warn- und Alarmsystem teilhabenden Partner sollen über den technischen Stand und die künftigen Ausbaupläne laufend gegenseitig informiert werden.

zu Artikel 7:

Die sinnvolle Nutzung des gemeinsamen Warn- und Alarmsystems erfordert das Zusammenwirken aller teilhabenden Partner. Es soll daher insbesondere das Ausscheiden eines Vertragspartners nur mit Zustimmung aller übrigen möglich sein.

zu Artikel 8 und Artikel 9:

Diese Bestimmungen entsprechen vergleichbaren Vereinbarungen zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG.

Für die Richtigkeit
der Abschrift:

